



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2012 (30.11)
(OR. en)**

16525/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)**

**DATAPROTECT 132
JAI 819
DAPIX 145
MI 753
FREMP 141
DRS 131
CODEC 2744**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV

Nr. Vordok.: 5833/12 DATAPROTECT 6 JAI 41 DAPIX 9 FREMP 8 COMIX 59 CODEC 217
 5853/12 DATAPROTECT 9 JAI 44 MI 58 DRS 9 DAPIX 12 FREMP 7
 COMIX 61 CODEC 219
 16529/12 DATAPROTECT 133 JAI 820 MI 754 DRS 132 DAPIX 146
 FREMP 142 COMIX 655 CODEC 274

Betr.: Datenschutzpaket – Bericht über die unter zyprischem Vorsitz erzielten
 Fortschritte
 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum
 Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und
 zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum
 Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch
 die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Unter-
 suchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum
 freien Datenverkehr

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Mit diesem Vermerk des Vorsitzes wird dem Rat über die Fortschritte beim umfassenden Datenschutzpaket Bericht erstattet, das die Kommission am 25. Januar 2012 angenommen hat. Dieses Paket besteht aus zwei Gesetzgebungsvorschlägen, die sich auf Artikel 16 AEUV, die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte neue Rechtsgrundlage für Datenschutzmaßnahmen stützen.

Mit dem ersten Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung soll die Datenschutzrichtlinie von 1995¹ ersetzt werden. Der zweite Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Datenschutz bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen soll an die Stelle des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden², treten.

2. Getreu dem Ansatz des dänischen Vorsitzes hat der Vorsitz zwar an beiden Vorschlägen gearbeitet und mehrmals darauf hingewiesen, dass er sie als ein Gesamtpaket behandelt, jedoch der Datenschutz-Grundverordnung mehr Zeit gewidmet. Hinsichtlich der Anwendungsbreite stellt diese den ehrgeizigsten Legislativentwurf im Justizbereich in dieser Legislaturperiode dar und erstreckt sich auf den gesamten privaten Sektor, den öffentlichen Sektor und die natürlichen Personen in der EU. Die Prüfung durch Datenschutzexperten aus 27 Mitgliedstaaten, mit der gewährleistet werden soll, dass die künftige Verordnung einen hochwertigen Rechtsakt darstellt, der in der gesamten EU ein hohes Datenschutzniveau sicherstellt und den Aufwand für die Unternehmen möglichst gering hält, ist ein langer, mühsamer und zeitraubender Prozess. Daher hat der Vorsitz beschlossen, diesem Vorschlag möglichst viel Sitzungszeit zu widmen.
3. Dadurch konnte die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" die Prüfung des Vorschlags bis zu Kapitel 5 des Verordnungsentwurfs fortsetzen. Die Beratungsergebnisse und die schriftlichen Beiträge der Mitgliedstaaten liegen in einem gesonderten Vermerk des Vorsitzes³ vor. Der Vorsitz schließt sich den Mitgliedstaaten dahin gehend an, dass zunächst größere Klarheit über die vorgeschlagenen Datenschutz-Grundregeln der EU erzielt werden sollte, bevor eine Entscheidung über die neuen Datenschutzregeln für den Strafverfolgungsbereich gefällt wird. Der Vorsitz hat jedoch die erste Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie über den Datenschutz im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen fortgesetzt und wird in der restlichen Zeit seines Vorsitzes auch weiterhin daran arbeiten.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

³ 16529/12 DATAPROTECT 133 JAI 820 MI 754 DRS 132 DAPIX 146 FREMP 142
COMIX 655 CODEC 274.

4. Auf der informellen JI-Ministertagung vom Juli in Nicosia hat der Vorsitz die Minister ersucht, drei bereichsübergreifende Fragen im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung zu erörtern, zu denen die Delegationen in den Fachsitzungen der Ratsgruppe eine Vielzahl von Bedenken vorgebracht hatten. Diese Bedenken betrafen insbesondere die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte in dem Verordnungsvorschlag, den Verwaltungsaufwand infolge des Verordnungsentwurfs und die Anwendung der Datenschutzbestimmungen auf den öffentlichen Sektor. Im Folgenden wird ein Überblick über die bisherigen Beratungen über diese drei Themen gegeben.

II. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

5. Der Kommissionsvorschlag enthält zahlreiche Stellen, an denen Befugnisse für delegierte Rechtsakte (26) oder Durchführungsrechtsakte (22) vorgeschlagen werden. Den Erläuterungen der Kommission zufolge wurden diese Befugnisse vorgeschlagen, damit die Verordnung nicht überregulierend wird und technologische Neutralität sowie Offenheit für künftige technologische Entwicklungen gewährleistet werden. Eine klare Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich gegen diese Vorschläge ausgesprochen, und zwar sowohl in quantitativer Hinsicht (inwieweit diese Fragen nach Annahme der Verordnung offen bleiben) als auch in qualitativer Hinsicht (inwieweit die Kommissionsvorschläge den Auflagen der Artikel 290 und 291 AEUV genügen, denen zufolge beispielsweise derartige Befugnisse nur im Hinblick auf nicht wesentliche Vorschriften des Gesetzgebungsakts übertragen werden können). Die Kommission hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Verordnung auch ohne diese Befugnisse angewandt werden könnte und diese nur als ein letztes Mittel für den Fall zu verstehen sind, dass alle übrigen Mittel für einen harmonisierten Ansatz versagen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission insbesondere auf andere Lösungen verwiesen, die sich statt delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte in Erwägung ziehen ließen, wie die Möglichkeit, dass das vorgeschlagene europäische Datenschutzgremium Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Vorgehensweisen vorgeben könnte, um die kohärente Anwendung der Verordnung durch die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden sicherzustellen. Des Weiteren hat sie auf die Rolle dieses Gremiums bei dem vorgeschlagenen Kohärenzverfahren, den Empfehlungen und bewährten Vorgehensweisen, den Zertifizierungsverfahren und der Ausarbeitung selbstregulierender Verhaltenskodizes und der Einführung eines Zertifizierungsverfahrens zur Förderung der kohärenten Anwendung der Verordnung verwiesen. Die Delegationen standen einer eventuellen Prüfung einiger dieser Alternativen aufgeschlossen gegenüber, führten jedoch an, dass Befugnisse lediglich für Fälle zugelassen werden sollten, in denen delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte nachweislich erforderlich sind, und nicht als Auffangposition vorgesehen werden sollten.

Außerdem führten die Mitgliedstaaten an, dass die Befugnisse unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung wie der jüngsten Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-335/10 über wesentliche und nicht wesentliche Vorschriften geprüft werden sollten. Es wurde vorgebracht, dass die Anzahl der Befugnisse im Kommissionsvorschlag mit der Beschaffenheit des von der Kommission gewählten Rechtsinstruments zusammenhängen könnte.

6. Der Vorsitz hat einen Fragebogen zur Überprüfung aller einzelnen Bestimmungen des Kommissionsvorschlags für delegierte und Durchführungsrechtsakte verteilt, den so gut wie alle Delegationen beantwortet haben. Aus diesen Antworten und den Beratungen der Experten geht hervor, dass die meisten delegierten Rechtsakte bei den Mitgliedstaaten auf Ablehnung stoßen. Die Mitgliedstaaten sind eher bereit, in einer Reihe von Fällen Durchführungsrechtsakte zu akzeptieren oder zu erörtern, jedoch werden auch etliche Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten abgelehnt.
7. Die Kommission zeigte sich im Laufe der Beratungen bereit, mögliche Alternativen für den Rückgriff auf delegierte oder Durchführungsrechtsakte zu erörtern. Des Weiteren führte sie aus, dass in Fällen, in denen ein delegierter oder ein Durchführungsrechtsakt vorgeschlagen würde, die Ausübung dieser Befugnisse auf drei Weisen näher bestimmt werden könnte:
 - 1) durch die Aufnahme von Verfahrensvorschriften in die Befugnis, z.B. hinsichtlich besonderer von der Kommission einzuhaltender Konsultationsverfahren;
 - 2) durch die Festlegung inhaltlicher Bedingungen für die Befugnis oder
 - 3) durch die Einschränkung des Umfangs der Befugnis.
8. In dem Fragebogen wurden die Mitgliedstaaten ersucht, anzugeben, welchen Alternativen sie den Vorzug geben würden, falls ein Kommissionsvorschlag für einen delegierten oder einen Durchführungsrechtsakt nicht angenommen werden könnte. Außer der Streichung einer vorgeschlagenen Befugnis der Kommission wurden Alternativen, die die Experten in ihren Beratungen zur Sprache gebracht hatten – wie etwa die Angabe weiterer Einzelheiten in den inhaltlichen Bestimmungen der Verordnung selbst –, oder andere oben genannte Alternativen in den Fragebogen aufgenommen.
9. Außerdem wurde ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Einzelheiten im innerstaatlichen Recht weiter regeln könnten. Daraus ergibt sich die Frage, ob und inwieweit die Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, im Anschluss an die Annahme der Verordnung Datenschutzbestimmungen anzunehmen oder beizubehalten. Obwohl es derzeit schwierig sein dürfte, zu jedem Artikel eine ausführliche Aussage über den eventuellen Geltungsbereich von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu machen, mit denen die Anwendung der Verordnung spezifiziert wird, liegt auf der Hand, dass nationales Recht in der Regel der Verordnung entsprechen muss.

10. Eine andere wichtige Frage bestand darin, ob die mögliche Streichung einer Befugnis die Ersetzung dieses vorgeschlagenen Rechtsakts durch eine Alternativlösung erforderlich macht. In zahlreichen Fällen äußerten die Delegationen Vorbehalte gegen die Notwendigkeit von Alternativen und warnten vor einer Tendenz zur Überregulierung.
11. Abschließend wurde festgestellt, dass die Mitgliedstaaten bis zum Abschluss der ersten vollständigen Lesung des Texts keine Entscheidungen über eventuelle Alternativen für den Fall treffen können, dass der Kommissionsvorschlag für einen delegierten oder einen Durchführungsrechtsakt keine Zustimmung findet. Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe. Erstens wurde in zahlreichen Fällen der Inhalt der Bestimmungen, für die die Kommission die Heranziehung von delegierten und/oder Durchführungsrechtsakten vorschlägt, noch nicht auf Expertenebene erörtert. Zweitens wurden auch eine Reihe möglicher Alternativen wie die Rolle der Datenschutzbehörden bzw. des europäischen Datenschutzgremiums oder das Kohärenzverfahren noch nicht auf Expertenebene erörtert, so dass die Prüfung möglicher Alternativen zu einer reinen Spekulationsübung würde, und dazu waren die Mitgliedstaaten nicht bereit.

III. Verwaltungsaufwand und Kosten der Einhaltung

12. Durch den Kommissionsvorschlag, mit dem die Datenschutzrichtlinie von 1995 durch einen ausführlicheren Rechtsakt ersetzt werden soll, und die Wahl einer Verordnung an sich soll der derzeitigen Fragmentierung der Datenschutzbestimmungen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark von einander abweichen – was natürlich dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich ist –, ein Ende gesetzt werden. In ihrer Folgenabschätzung gibt die Kommission an, dass ihr Vorschlag den Verwaltungsaufwand für Unternehmen um 2,3 Mrd. EUR senken wird. Diese Feststellung wurde von einer begrenzten Anzahl von Delegationen auf fachlicher Ebene in Frage gestellt, die anführten, dass ein umfassenderer Überblick über die durch die Verordnung verursachten Kosten erstellt werden sollte, um nicht nur die reinen Verwaltungskosten, sondern auch die allgemeinen Kosten für die Einhaltung einzubeziehen. Für einige der wichtigsten zusätzlichen Kosten für die Einhaltung – wie Datenschutzbeauftragte und Datenschutz-Folgenabschätzungen – waren in der Folgenabschätzung der Kommission Schätzungen enthalten⁴. Die meisten Delegationen zogen die Schätzungen der Kommission in Zweifel und sind der Auffassung, dass die von der künftigen Verordnung verursachten Gesamtkosten für die Einhaltung etwaige aus dem Vorschlag resultierende Einsparungen übersteigen.

⁴ Siehe Anhang 6 der Folgenabschätzung der Kommission, SEC (2012) 72 final.

13. Das Regulierungsniveau liegt bei einer Verordnung zwangsläufig höher als bei einer Richtlinie, da erstere unmittelbar anwendbar ist und keiner weiteren Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten bedarf. Dennoch äußerten die Mitgliedstaaten sich ablehnend zum Regulierungsniveau einiger der vorgeschlagenen Verpflichtungen im Verordnungsentwurf. In ihrem Vorschlag hat die Kommission sich bemüht, den aus ihrem Vorschlag resultierenden Verwaltungsaufwand teilweise abzumildern, indem sie sogenannte KMU-Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen, d.h. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (z.B. Artikel 28 über die Dokumentationspflichten) vorsieht, und andererseits bestimmte Pflichten mit den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken (z.B. Artikel 33 über die Datenschutz-Folgenabschätzung) verknüpft. In einigen anderen Fällen wird dieser Ansatz kombiniert (z.B. hinsichtlich der Benennung des Datenschutzbeauftragten, Artikel 35).
14. Allgemein sind sich die Delegationen darin einig, dass diese KMU-Ausnahmeregelung nicht in allen Fällen die optimale Lösung darstellt. Bei den Verpflichtungen zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus sollte nicht durch einen bloßen Verweis auf die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens ein Unterschied gemacht werden, da dieses Kriterium nichts damit zu tun hat, wie ausreichend personenbezogene Daten geschützt werden.
15. Daher hat der Vorsitz die Delegationen ersucht, sich zu alternativen Möglichkeiten für die Senkung des Verwaltungsaufwands zu äußern, bei der jedoch beim Schutz der Rechte des Einzelnen das erforderliche Niveau gewahrt werden muss. Dabei sollten die Delegationen Kriterien herausarbeiten, mit denen sich die Möglichkeit und der Umfang einer unterschiedlichen Gestaltung der Anwendbarkeit der Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen in spezifischen Fällen bestimmen lassen (z.B. abhängig von der Art der Verarbeitung, Kern-tätigkeiten der Verantwortlichen, Risiken für das Datensubjekt, Anzahl der betroffenen Datensubjekte usw.). Viele Delegationen haben angeführt, dass das mit bestimmten Daten-verarbeitungstätigkeiten verbundene Risiko das wichtigste Kriterium für die Anwendbarkeit von Datenschutzverpflichtungen darstellen sollte. Besteht ein höheres Datenschutzrisiko, sind detailliertere Verpflichtungen gerechtfertigt, während das Regulierungsniveau bei einem vergleichsweise geringen Risiko gesenkt werden kann.

16. Daher besteht offensichtlich allgemeines Einvernehmen darüber, dass die künftigen Arbeiten in diesem Bereich auf die Einführung eines stärker risikoorientierten Ansatzes in den Verordnungsentwurf abzielen sollten. Dieser Ansatz muss Ausgewogenheit zwischen zwei unterschiedlichen Aspekten herstellen, nämlich zum einen dem möglichen Schaden für das Daten-subjekt in Bezug auf seine Rechte und Freiheiten (z.B. Rufschädigung, Diskriminierung, finanzielle Verluste, Identitätsdiebstahl) und zum anderen den Elementen, die die Wahrscheinlichkeit, dass tatsächlich ein Schaden eintritt, beeinflussen dürften⁵.
17. Dies ist zwar ein wichtiger Aspekt der Verhältnismäßigkeit, aber bei der Entscheidung über die genaue Formulierung der Datenschutzpflichten im Verordnungsentwurf muss selbstverständlich auch das Risiko gegen die unternehmerische Freiheit (Privatsektor) und die Aufgaben der Behörden von allgemeinem Interesse (öffentlicher Sektor) abgewogen werden. Anscheinend besteht allgemeiner Konsens zwischen den Mitgliedstaaten, dass die vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung sich an einen risikoorientierten Ansatz halten sollte, bei dem die Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter insbesondere auf die Art der Verarbeitung und der verarbeiteten Daten sowie auf ihre Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten des Einzelnen abgestimmt werden.
18. Viele Mitgliedstaaten stimmen wohl zu, dass eine "horizontale Bestimmung" in die Verordnung – insbesondere in Kapitel IV (über die Verantwortung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter) – aufgenommen sollte, in der der risikoorientierte Ansatz festgelegt wird. Zugleich stimmten die Mitgliedstaaten zu, dass neben dieser Bestimmung in manche Vorschriften spezielle risikoorientierte Elemente aufgenommen werden müssen.

⁵ Der Verordnungsentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung enthält bereits ein Beispiel für eine Risikoabschätzung und die Kontextbindung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (Entwurf des Artikels 33).

19. Ein risikoorientierter Ansatz kann auch als Versuch bezeichnet werden, Verletzungen des Datenschutzes zu verringern. Im Zusammenhang mit einem derartigen Ansatz für die Rahmgebung für Datenschutzbestimmungen stellt sich die wichtige Frage, wer die Last der Reduzierung von Verletzungen des Datenschutzes beurteilen und tragen sollte. Einige Delegationen haben angeführt, dass die Datensubjekte eindeutig zu einem verantwortungsvollen Verhalten verpflichtet sind, um einige der Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Arten der Datenverarbeitung, z.B. bei der Nutzung sozialer Medien, zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. In den Diskussionen der Experten wurde außerdem angeführt, dass einige der stärker regulierenden Auflagen für die für die Verarbeitung Verantwortlichen durch eine stärkere Rechenschaftspflicht dieser Personen ersetzt werden sollte. Der Kommissionsvorschlag enthält bereits etliche Elemente in Bezug auf die Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen, insbesondere die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Artikel 33), aber einige Delegationen führten an, dass die Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen noch viel stärker herausgestellt werden sollte, da diese die mit bestimmten Datenverarbeitungen verbundenen Risiken am besten abschätzen können. Es wurde vorgebracht, dass ein Ansatz, nach dem die für die Verarbeitung Verantwortlichen ermutigt werden, risikoorientierte, zielgerichtete und verhältnismäßige Schritte zum Schutz personenbezogener Daten zu unternehmen (vgl. Artikel 22 Absatz 3), und für etwaige Verletzungen des Datenschutzes zur Verantwortung gezogen werden, hinsichtlich des Ergebnisses effizienter sein kann als eine Reihe von Regulierungsaufgaben, die zu einer Kultur der Einhaltung durch bloßes "Abhaken" mit einem in Wirklichkeit kaum stärkeren Datenschutz führen könnte. Zugleich wurde betont, dass durch die Einführung einer stärkeren Rechenschaftspflicht in den Vorschlag die Rechtssicherheit nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfe und die Regeln für die für die Verarbeitung Verantwortlichen stets eindeutig festgelegt sein müssten. Dies hat auch deutlich gemacht, dass es trotz einer bereichsübergreifenden "risikoorientierten" Klausel nach wie vor erforderlich ist, den genauen Inhalt und Umfang der Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Artikel für Artikel zu definieren.

IV. Größere Flexibilität für den öffentlichen Sektor

20. Als Rechtsakt zur Regelung des Datenschutzes in der EU wurde eine Verordnung gewählt, weil eine stärkere Harmonisierung angestrebt wird, als sie derzeit im Rahmen der Datenschutzrichtlinie von 1995 geboten wird; dieses Ziel wird auch von den meisten Delegationen befürwortet. Einige Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass dieses Ziel nicht für den öffentlichen Sektor gelten sollte, und machen seit Beginn der Beratungen geltend, dass die Datenschutzbestimmungen für den öffentlichen Sektor größerer Flexibilität bedürfen, damit sie diese Regeln an ihre innerstaatlichen Regelungen anpassen können. Die Kommission führt hingegen an, dass die Harmonisierung auch in diesem Bereich notwendig ist, da in Schlüsselbereichen wie Besteuerung, soziale Sicherheit und Gesundheit sowie Banken- und Finanzmarktaufsicht der grenzüberschreitende Datenaustausch auch zwischen Behörden zwangsläufig zunehmen wird und generell natürliche Personen in der Europäischen Union auch im öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten ähnliche Datenschutzniveaus erwarten können sollten, da beim Grundrecht auf Datenschutz nicht zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor unterschieden wird.

21. In einem frühen Stadium der Beratungen haben mehrere Mitgliedstaaten bereits klargestellt, dass sie mehr Flexibilität bei den Datenschutzregeln für den öffentlichen Sektor benötigen, damit sie diese Regeln an ihre verfassungsmäßigen, rechtlichen und institutionellen Gegebenheiten anpassen können. Die bisherigen fachlichen und politischen Beratungen über diese Frage haben deutlich gemacht, dass diese Frage für die Delegationen besonders heikel und wichtig ist.
22. Auf der informellen JI-Ministertagung vom Juli in Nikosia, auf der die Minister die Anwendung von Datenschutzregeln auf den öffentlichen Sektor erörtert haben, wurde diese Frage von einer Reihe von Delegationen zur Sprache gebracht; diese Delegationen sprachen sich dafür aus, den Datenschutz im öffentlichen Sektor in einem gesonderten Rechtsakt zu regeln. Mehrere andere Delegationen sprachen sich jedoch gegen diese Möglichkeit aus und befürworteten stattdessen die Regelung sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors in einem einzigen Rechtsakt, wenngleich unter Einplanung einer gewissen Flexibilität für den öffentlichen Sektor, über die im Einzelfall zu entscheiden wäre.
23. Auf der Tagung des JI-Rates im Oktober haben mehrere Delegationen das Wort ergriffen, um auf die Form und den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts einzugehen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass in der Verordnung mehr Flexibilität für den öffentlichen Sektor vorgesehen werden muss, damit für die innerstaatliche Verarbeitung durch die Behörden der Mitgliedstaaten ein angemessener Spielraum bleibt. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass spezielle innerstaatliche Regeln für die Verarbeitung durch Behörden gemäß dem nationalen Recht beibehalten und zugleich die Grundrechte der Bürger gestärkt werden müssten.
24. Die Kommission entgegnete, dass u.a. Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 3 sowie Artikel 21 der Verordnung den Mitgliedstaaten ausreichende Flexibilität für den öffentlichen Sektor einräumen. Dieser Standpunkt wurde von einigen Mitgliedstaaten in Zweifel gezogen, die um eine Präzisierung in der Frage baten, ob die Verordnung für die speziellen Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten, - insbesondere im öffentlichen Sektor – die spezifische Datenschutzbestimmungen umfassen, auf angemessene Weise und mit Sicherheit ausreichende Flexibilität bieten könnte. Daher muss sondiert werden, welches Maß an Flexibilität im Rahmen der Verordnung vorgesehen werden kann.

V. Fazit

25. *In Anbetracht dessen ersucht der Vorsitz den AStV/Rat,*

- 1) *diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen;*
- 2) *zuzustimmen, dass über die Frage, welche Befugnisse für delegierte und Durchführungsrechtsakte gestrichen werden müssen und durch welche Alternativen sie ersetzt werden sollen, nach Abschluss der ersten Prüfung des Wortlauts des Verordnungsentwurfs entschieden wird;*
- 3) *die zuständige Ratsgruppe ("Informationsaustausch und Datenschutz") zu beauftragen, weiter an konkreten Vorschlägen zur Anwendung eines verstärkten risikoorientierten Ansatzes im Verordnungsentwurf zu arbeiten, ohne dass die damit verbundenen Kosten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen steigen und das Datenschutzniveau für natürliche Personen sinkt, und*
- 4) *zuzustimmen, dass über die Frage, ob und wie die Verordnung dem öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten Flexibilität einräumen kann, nach Abschluss der ersten Prüfung des Wortlauts des Verordnungsentwurfs entschieden wird.*